

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.611.858

Wien, 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6664/J vom 17. Juli 2026 der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?

a. Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?

i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

b. Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?

i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

Zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage bestanden in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) 427 aufrechte Vereinbarungen zur Verrichtung von regelmäßiger Telearbeit.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen besteht die Möglichkeit, regelmäßige Telearbeit (höchstens) für die Dauer eines Jahres zu vereinbaren. Daneben kann auch anlassbezogene Telearbeit für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart werden. Unter dem Begriff Telearbeit sind im Dienstrecht sowohl die regelmäßige Verrichtung bestimmter dienstlicher Aufgaben in der Wohnung (sog. Homeoffice) als auch eine von den Bediensteten selbst gewählte und nicht zur Dienststelle gehörende Örtlichkeit („Mobileoffice“) umfasst. Beide Varianten der Telearbeit sind durch die Telearbeitsvereinbarung mitumfasst.

Anderweitige Anträge gibt es in der Zentralleitung des BMF nicht.

Die Vereinbarung von regelmäßiger Telearbeit erfolgt grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung mit der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten. Im Zuge dieser Abstimmung werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Telearbeit sowie allfällige Hinderungsgründe bereits im Vorfeld erörtert und berücksichtigt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett bestehen zum Stichtag keine aufrechten Vereinbarungen regelmäßiger Telearbeit.

Zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage lagen im BMF weder Anträge noch aufrechte Vereinbarungen auf regelmäßige Telearbeit im Ausland vor. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett.

Zu Frage 2

Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?

- a. Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?
 - i. Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet**
- b. Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?
 - i. Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?**

c. Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?

i. Wenn ja, wie viele?

ii. Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?

Telearbeit kann ausschließlich gewährt werden, sofern keine dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Hierbei besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Telearbeit.

Durch den im Finanzressort geltenden Erlass „Richtlinie Telearbeit“ ist sichergestellt, dass Bedienstete ungeachtet der vereinbarten (regelmäßigen) Telearbeit bei dringendem dienstlichem Bedarf verpflichtet sind, an der Dienststelle am betreffenden Telearbeitstag persönlich anwesend zu sein (z.B. wegen nötiger physischer Teilnahme an Besprechungen).

Gemäß dem oben angeführten Erlass ist regelmäßige Telearbeit grundsätzlich auf ein Ausmaß von höchstens 40 % der regelmäßigen Wochendienstzeit der beziehungsweise des betreffenden Bediensteten begrenzt. Dementsprechend sind grundsätzlich bis zu maximal zwei Telearbeitstage pro Woche zulässig. Ob und in welchem Ausmaß Telearbeit im Einzelfall möglich ist, ist daher unter besonderer Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zu beurteilen.

Zwar besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung anlassbezogener Telearbeit, um für bestimmte dienstliche Aufgaben und tageweise Telearbeit in Anspruch zu nehmen, durch anlassbezogene Telearbeit dürfen jedoch die Regelungen über die regelmäßige Telearbeit weder umgangen noch das zulässige Ausmaß faktisch ausgeweitet werden.

Dementsprechend gibt es im BMF keine Fälle überwiegender (> 80 %) oder ausschließlicher Telearbeit und sind solche aufgrund der genannten Richtlinie auch nicht vorgesehen.

Soweit dienstliche Erfordernisse dies gebieten, kann eine bestehende Telearbeitsvereinbarung auch vorzeitig beendet werden, um ein erforderliches Maß an persönlicher Anwesenheit an der Dienststelle zu gewährleisten.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett.

Zu Frage 3

Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?

a. Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?

i. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Es besteht im BMF keine ausdrückliche Regelung beziehungsweise Auflistung von Örtlichkeiten oder Ländern, von denen aus Telearbeit grundsätzlich untersagt ist. Unabhängig vom gewählten Ort der Telearbeit bleiben jedoch sämtliche Dienstpflichten uneingeschränkt aufrecht.

Bedienstete des BMF haben im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen und nach der oben genannten Richtlinie Telearbeit den Ort für die Verrichtung von Telearbeit so zu wählen, dass im Bedarfsfall eine anlassbezogene rechtzeitige Anwesenheit an der Dienststelle möglich ist. Auch ist der Ort der Telearbeit von den Bediensteten so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sowie die Einhaltung aller dienst-, datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Verpflichtungen jederzeit gewährleistet sind.

Zu Frage 4

Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?

Nein. Derartige Fälle liegen im BMF nicht vor.

Zu Frage 5

Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?

a. Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?

i. Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?

Die dienstrechtlichen Regelungen bzw. die Regelungen des Erlasses „Richtlinie Telearbeit“ sehen für die Verrichtung von Telearbeit mehrere Voraussetzungen vor. So zum einen, dass sich die oder der Bedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat und zum anderen, dass die Erreichung des von der bzw. dem Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann. Die Feststellbarkeit des Arbeitserfolges erfolgt durch die unmittelbare Vorgesetzte beziehungsweise den unmittelbaren Vorgesetzten und stellt ein wesentliches Kriterium zur Gewährung der Telearbeit dar. Die Vorgesetzten haben klare Arbeitsziele festzulegen und die Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung von Qualität und zeitlichem Aufwand zu beurteilen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts gibt es im Dienstrecht bzw. im oben angeführten Erlass keine davon abweichenden Regelungen.

Zu Frage 6 und 7

6. In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?

a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

7. In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?

a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

Es liegen im BMF im Abfragezeitraum keine dokumentierten Fälle vor.

Zu Frage 8

Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?

- a. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
- b. Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. Wenn ja, welche?*
- c. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- d. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*

Die von Bediensteten der Zentralleitung des BMF erbrachten Telearbeitstage für den abgefragten Zeitraum verteilen sich wie folgt:

Wochentag	Anteil ^{*)}
Montag	21,5 %
Dienstag	13 %
Mittwoch	15 %
Donnerstag	17 %
Freitag	33 %

^{*)} Es wird angemerkt, dass es sich bei den fehlenden 0,5 % um Fälle der Verrichtung dringender dienstlicher Aufgaben an einem Samstag und Sonntag gehandelt hat, die aufgrund einer Anordnung zur Mehrdienstleistung erforderlich waren und die einvernehmlich in Form von anlassbezogener (dh nicht regelmäßiger) Telearbeit erfolgten.

Rund 3 % der Telearbeitstage entfielen auf Montage oder Freitage, die an einen gesetzlichen Feiertag unmittelbar angrenzten (sogenannte „Fenstertage“).

Betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts bestehen für den angefragten Zeitraum keine Vereinbarungen regelmäßiger Telearbeit.

Zu Frage 9

An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?

- a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
- b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
- c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
- d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Die Entscheidung über die Anwesenheit von Bediensteten an der Dienststelle obliegt im Rahmen der geltenden dienst- und organisationsrechtlichen Vorgaben der jeweils zuständigen Führungskraft. Diese hat unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben sowie der Erfordernisse eines geordneten und ordnungsgemäßen Dienstbetriebs zu beurteilen, in welchem Ausmaß eine Präsenz an der Dienststelle erforderlich ist. Generelle interne Vorgaben, wonach Organisationseinheiten an bestimmten Tagen jedenfalls personell an der Dienststelle vertreten sein müssen, bestehen nicht, ergeben sich jedoch im Einzelfall aufgrund des konkreten Aufgabenbereichs der jeweiligen Organisationseinheit.

Zu Frage 10

Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?

- a. Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
- b. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Die Aufteilung aller Telearbeitstage der Bediensteten der Zentralstelle des BMF für den angefragten Zeitraum gegliedert nach Kalendermonaten verteilt sich wie folgt:

Monat/Jahr	Anteil an Telearbeit gesamt
April 2025	6 %
Mai 2025	6 %
Juni 2025	6 %
Juli 2025	7 %
August 2025	6 %
September 2025	7 %
Oktober 2025	8 %
November 2025	6 %
Dezember 2025	5 %
Jänner 2026	6 %
Februar 2026	6 %
März 2026	7 %
April 2026	7 %
Mai 2026	6 %
Juni 2026	7 %
Juli 2026 (bis 17.07.2026)	4 %
gesamt	100 %

Betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts bestehen für den angefragten Zeitraum keine Vereinbarungen regelmäßiger Telearbeit.

Zu Frage 11

Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?

a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Für den angefragten Zeitraum fielen in der Zentralleitung des BMF 917 Stunden als angeordnete Mehrdienstleistungen an, die im Rahmen von Telearbeit verrichtet wurden. Seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts bestanden im angefragten Zeitraum keine angeordneten Mehrdienstleistungen im Rahmen einer Verrichtung von Telearbeit.

Zu Frage 12 bis 14

12. Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?

13. Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?

a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?

14. Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?

a. Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?

b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?

i. Wenn nein, warum nicht?

c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?

i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?

i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?

ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?

Für das BMF hat der Schutz der verarbeiteten Daten und der dafür eingesetzten IT-Verfahren und IKT-Infrastrukturkomponenten eine hohe Priorität. Das BMF verfügt daher über ein kombiniertes Informationssicherheits- und Datenschutz-Managementsystem, welches regelmäßig nach den internationalen Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 überprüft wird.

Das Managementsystem sorgt unter anderem dafür, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und bestehende Risiken systematisch identifiziert, beurteilt und mittels geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik in den Bereichen Prävention, Erkennung und Reaktion reduziert werden. Es sieht darüber hinaus vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen sowohl regelmäßig als auch im Anlassfall überprüft, bewertet und evaluiert wird.

Die im Finanzressort vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Informationssicherheit und Datenschutz im Zusammenhang mit Homeoffice und Telearbeit werden durch die Erlässe des BMF „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ und „Informationssicherheit und Datenschutz bei der IT-Beschaffung, der IT-Entwicklung und beim IT-Betrieb“ geregelt.

Die öffentlich verfügbaren Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 (Informationssicherheits-Management) und ISO/IEC 27701 (Datenschutz-Management) spezifizieren dafür umfassende Anforderungs- bzw. Maßnahmenkataloge. Im Hinblick auf die Sicherung der Effektivität der Schutzmaßnahmen muss jedoch von einer detaillierten Bekanntgabe Abstand genommen werden.

Im Finanzressort erfolgt die Schulung hinsichtlich der geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und dem Datenschutz sowie die Sensibilisierung im Zusammenhang mit relevanten Cyberrisiken mittels verpflichtender und zielgruppenspezifischer elektronischer Lernprogramme. Im Rahmen der Grund-, Funktions- und Lehrlingsausbildung erfolgen darüber hinaus entsprechende Fachvorträge durch Datenschutzexpertinnen und Datenschutzexperten sowie Informationssicherheitsexpertinnen und Informationssicherheitsexperten des BMF.

Zum Stichtag 31.12.2025 haben 9.380 Bedienstete das elektronische Lernprogramm „Datenschutz-Grundverordnung“, 10.095 Bedienstete das elektronische Lernprogramm „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ und 1.330 Bedienstete das elektronische Lernprogramm „Informationssicherheit und Datenschutz bei der IT-Beschaffung, der IT-Entwicklung und beim IT-Betrieb“ absolviert. Hinsichtlich einer detaillierten Auswertung weiterer Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wird um Verständnis ersucht, dass diese nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bewerkstelligt und daher im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht bereitgestellt werden kann.

Zu Frage 15

Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?

- a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
- b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Dem BMF liegen für den gegenständlichen Zeitraum keine Meldungen von Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfällen oder Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Telearbeit vor.

Zu Frage 16

Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?

- a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Dem BMF sind keine Kosten durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit entstanden, da grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Notebook (inkl. entsprechendem Zubehör) ausgestattet sind, das sowohl im Büro als auch bei der Telearbeit verwendet wird.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt